

BI WKW  
Bürgerinitiative  
Windkraft Wetter e.V.

BI WKW • Am Rain 5 • 35083 Wetter-Mellnau

Magistrat der Stadt Wetter  
Herrn Bürgermeister Kai-Uwe Spanka  
Am Marktplatz 1

35083 Wetter

**Vorstand**

Herr Horst Althaus  
Herr Andreas Ditze

Am Rain 5  
35083 Wetter-Mellnau  
Telefon: 06423-964242  
info@bi-windkraft-wetter.de

Datum

---

12. März 2014

Forderungen für den Bebauungsplan Sonnenwendskopf  
(mögliches VRG 3105 des TRP Energie Mittelhessen)

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Spanka,

der Magistrat der Stadt Wetter nutzt das planerische Element des Bebauungsplans zur Regelung möglicher Windenergieanlagen (WEA) auf dem Gebiet Sonnenwendskopf zwischen Mellnau und Todenhausen. Dieses Gebiet wird im Entwurf des Teilregionalplans Energie Mittelhessen als mögliches Wind-Vorranggebiet VRG 3105 benannt.

Die Veränderungssperre für das Gebiet endet im Mai 2014. Bis dahin muss ein gültiger Bebauungsplan vorliegen, um rechtsfreie Räume zu verhindern.

Auch wenn das RP-Gießen den BImSch-Antrag von ENO dieses Mal mit der Begründung des Denkmalschutzes der Burg Mellnau abgelehnt hat, sollte für die Zukunft Planungssicherheit auf diesem Gebiet bestehen.

Die Vertreter der BI Windkraft Wetter e.V. fordern den Magistrat der Stadt Wetter daher auf, bis zum Ablauf der Veränderungssperre einen gültigen Bebauungsplan vorzulegen.

Gerade der exponierte Standort in Mitten des Wetschaftstals, vor dem Kulturdenkmal Burg Mellnau und den geringen Abständen zu Wohnbebauungen erfordern die planerische Einhegung des Gebietes in den umgebenden Raum.

Unseres Erachtens werden dazu Regelungen erforderlich, die in einem Bebauungsplan Wirkung entfalten. Die BI Windkraft Wetter hat dazu 9 Punkte erarbeitet, die in den Bebauungsplan aufgenommen werden sollten. Diese Empfehlungen sind ausdrücklich nicht als Verhinderungsmaßnahmen zu verstehen, sondern als Auflagen im Sinne des Allgemeinwohls der Bewohner der Region der Stadt Wetter.

Wir empfehlen daher die Aufnahme der folgenden 9 Punkte in den Bebauungsplan:

---

---

## 1. Lage der WEA

Die Höhe und die Anzahl der auf dem Gebiet zu verteilenden Anlagen ist so zu wählen, dass die Sichtbeziehungen von der Burg ins Umland und auf die Burg vom Umland weitestgehend ungestört bleiben. Hierzu sind die folgenden Sichtbeziehungen von der Burg durch Windkraftanlagen freizuhalten:

Vom Wollenberg mit geringerer Tiefenwirkung über die Bereiche Angelburg und Sackpfeife bis Battenberg-Laisa und den östlichen Ausläufern des Rothaargebirges mit großer Fernsichtwirkung. Dies gilt gleichsam für die Sichtbeziehungen von Battenberg-Laisa über Battenberg-Fronhausen, den Höhenzug zwischen Niederasphe/Amönau und Treisbach bis zum Wollenberg (Bereich „Lange Bank“) auf die Burg Mellnau.

Bildung eines Sichtkorridors für eine freie Blickachse auf die Burg und von der Burg zur Verhinderung einer Umzingelung des Dorfes Mellnau. Der unverstellte Korridor von der Burg unter Berücksichtigung aller im Sichtbereich liegenden Windparks darf 60° nicht unterschreiten.

Der Abstand  $e$  der WEA untereinander darf die folgenden Werte nicht unterschreiten:

in Hauptwindrichtung  $e = 9 \times D$  und senkrecht zur Hauptwindrichtung  $e = 5 \times D$ .

Für WEA, die in einem Winkel zur Hauptwindrichtung neben oder hinter einer WEA stehen, gilt als Abstand die umschreibende Ellipse mit der Halbmessern  $a = 5 \times D$  und  $b = 9 \times D$ .

Hierbei ist  $D$  der Rotordurchmesser der WEA.

Alle WEA müssen den 10-fachen Abstand ihrer Gesamthöhe zur nächsten menschlichen Behausung einhalten („Bayrischer Abstand“).

Die zu errichtenden WEA sollen dem Gemeinwohl dienen. Die regionale Wertschöpfung soll einen Lastenausgleich zur lokalen Beeinträchtigung der Bevölkerung darstellen. Die Planung der Anlagen darf daher nur auf Grundstücken erfolgen, die im Eigentum der Stadt Wetter liegen.

## 2. Betriebsgelände

Die WEA stehen in einem Naherholungsgebiet. Der Zutritt zu diesem Gebiet darf durch den Betrieb der WEA nicht eingeschränkt werden (z.B. durch Zäune, Beschilderung, ...). Die Anlagen sind so zu gestalten, dass eine Gefährdungen von Personen (Eiswurf, Blitzschlag, ...), die sich im unmittelbaren Umfeld der Anlagen aufhalten ausgeschlossen ist.

Die Wirtschaftswege im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind durch den Betreiber der WEA zu pflegen.

Die WEA stellen einen Eingriff in die Natur dar. Der Betreiber wird daher verpflichtet, das Gebiet des Bebauungsplans ökologisch aufzuwerten. Hierzu ist eine Planung mit dem Ziel der ökologischen Verbesserung vorzulegen. Die Planung muss durch eine sachkundige Stelle geprüft und freigegeben werden.

## 3. Archäologie

Die möglichen WEA-Standorte liegen im Bereich der historischen römischen Wegebeziehung Weinstraße. Die Aushebung der Fundamente für die Windkraftanlagen muss durch das Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Archäologie wissenschaftlich begleitet werden.

## 4. Farbgestaltung

Zur Verbesserung der Integration der WEA in das Landschaftsbild ist der Mastfuß in grünen Farbtönen höhengestaffelt abzusetzen. Die roten Markierungen folgen den Erfordernissen des Luftfahrt-Bundesamtes. Sie sind so sparsam wie möglich anzubringen.

---

5. Stromleitungen

Die Energieableitung muss über Erdkabel erfolgen. Eine Ausgleichsplanung für die Querung durch das FFH-Gebiet Obere Lahn mit Wetschaftsauen und Nebengewässern (DE 5118-302) ist bei Antragstellung vorzulegen. Die Planung muss durch eine sachkundige Stelle geprüft und freigegeben werden.

6. Befeuering

Die Befeuering erfolgt ausschließlich auf Höhe der Gondel. Eine zusätzliche Befeuering des Mastes ist nicht erlaubt. Die Befeuering erfolgt in roter Farbe. Werden mehrere WEA gebaut, sind diese in ihrer Befeuering zu synchronisieren. Der Austausch der konventionellen Befeuering durch radargestützte Anlagen, sobald diese durch das Luftfahrt-Bundesamt zugelassen wurden ist zwingend erforderlich.

7. Abschaltzeiten

Definition von Abschaltzeiten wenn Schlagschatten auf die umliegenden Wohnbebauungen fällt und falls der Vogelzug es erfordert. Eine Berechnung des Schlagschattens und es Vogelzugs ist vor Errichtung der Anlagen vorzulegen. Die Abschaltzeiten sind verbindlich anzugeben. Die Berechnung muss durch sachkundige Stellen geprüft und freigegeben werden.

8. Lärmbegrenzung

Die Einhaltung der Lärmgrenze von 35 dB(A) in Wohngebieten ist durch ein Lärmgutachten zu bestätigen. Das Gutachten ist vor Baubeginn vorzulegen. Die Berechnung muss durch eine sachkundige Stelle geprüft und freigegeben werden.

Im ersten Betriebsjahr sind Kontrollmessungen während des Betriebes bei unterschiedlichen Windgeschwindigkeiten durchzuführen. Wird die Lärmgrenze überschritten, sind für die WEA Abschaltzeiten in Abhängigkeit von der Windgeschwindigkeit zu vereinbaren.

9. Rückbau

Vollständige treuhänderische Rückbaugarantie für die Gesamtanlagen nach Ablauf Ihrer Nutzungszeit. Die Kosten für den Rückbau werden bei Inbetriebnahme der Anlagen auf ein Treuhänderkonto eingezahlt und zweckgebunden für den Rückbau verwendet. Die Höhe der Rückbaukosten ist durch drei unabhängige Angebote zu belegen. Ein Anbieter muss ortsansässig sein. Die Rückbaukosten sind mit einem Inflationsfaktor  $f = 1,025^{(A)}$  zu vergrößern. Hierbei ist A die Laufzeit der Anlagen in Jahren bis zum Rückbau.

Wir bitten Sie um Prüfung der Punkte und deren Beratung in den städtischen Gremien. Wir hoffen auf Ihre Unterstützung und die Übernahme unserer Forderungen durch das Planungsbüro Fischer in den Bebauungsplan.

Mit freundlichen Grüßen,

---

Dr. Marc Böttcher  
(Schriftführer)